

Verwaltungsgericht Aachen
- Terminvorschau Juni 2023 -



Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260
Pressedezernent: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261
Vertreter: Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke Tel.: 0241 / 9425-33218
 Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257
 Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis Tel.: 0241 / 9425-33230

E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **Juni 2023** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

05.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 13.00 Uhr
Aktenzeichen: 1 K 1935/21
N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin ist Beamtin und klagt gegen einen Rückforderungsbescheid. Ihr Dienstherr fordert von ihr für einen Zeitraum von mehr als 3 ½ Jahren zu viel gezahlte Bezüge in Höhe von rund 9.300 Euro zurück und beruft sich darauf, dass ihr hätte auffallen müssen, dass sie zu hohe Bezüge erhalten habe. Die Klägerin beruft sich u. a. auf Verjährung.

05.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 13.45 Uhr
Aktenzeichen: 1 K 45/21
N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Klägerin ist ehemalige Beamtin und begehrt höhere Versorgungsbezüge. Sie trägt vor, es seien weitere ruhegehaltfähige Zeiten zu berücksichtigen. Der Beklagte habe fehlerhaft die Kindererziehungszeiten für ein Pflegekind nicht berücksichtigt. Auch ihre Angestelltenzeit vor der Verbeamtung müsse angerechnet werden.

15.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 13.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2385/21

N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger wendet sich gegen eine Sicherstellung von Bargeld. Gegen ihn war wegen des Verdachts des unerlaubten Betäubungsmittelhandels ermittelt worden. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung im Sommer 2020 war u. a. in verschiedenen Briefumschlägen Bargeld in Höhe von rund 48.000 Euro gefunden und beschlagnahmt worden. Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Aachen vom 28. Mai 2021 wurde der Kläger daraufhin wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Anschluss hieran verfügte der Beklagte die (weitere) Sicherstellung des Geldes. Hiergegen wendet sich der Kläger. Er beruft sich darauf, das sichergestellte Geld stamme nicht aus Drogengeschäften, sondern überwiegend aus dem Verkauf der Anteile zweier Shisha-Bars. Der Beklagte stützt die Sicherstellung darauf, dass es überwiegend wahrscheinlich erscheine, dass der aufgefundene Bargeldbetrag durch den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln erzielt worden sei und hierfür auch wieder verwendet werden solle.

15.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1518/21

N. N. ./ Stadt Eschweiler

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu den Kosten eines Feuerwehreinsatzes in einer Höhe von 332 Euro. Ausweislich des Einsatzberichts der Feuerwehr vom 13. November 2020 wurde die Freiwillige Feuerwehr Eschweiler wegen eines unklaren Feuerscheins im Innenhof einer Wohnanlage in Eschweiler über den Notruf alarmiert. Vor Ort wurde durch die Feuerwehr ein Nutzfeuer festgestellt, als dessen Verursacher der Kläger angesehen wurde. Der Aufforderung, das Feuer unverzüglich zu löschen, kam der Kläger nach. Der Kläger bestreitet aber, der Verursacher eines (nicht genehmigten) Nutzfeuers gewesen zu sein. Er beruft sich zudem darauf, es habe sich ohnehin lediglich um ein in einer Feuerschale befindliches Grillfeuer gehandelt.

16.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 11.30 Uhr

Aktenzeichen: 5 K 3636/19

N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligten streiten in diesem Verfahren über die Ahndung einer dem Kläger vorgeworfenen Berufspflichtverletzung durch eine Geldbuße. Dem Kläger, der im maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung öffentlich bestellter Vermessungsingenieur war, wird der Vorwurf einer Kostenunterschreitung in Form der Festsetzung zu niedriger Gebühren für die Einmessung einer Halle gemacht. Konkret ist streitig, ob den Gebühren für die Gebäudeeinmessung die Normalherstellungskosten nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1. Dezember 2001 (NHK 2000) zu Grunde zu legen waren oder auf die (deutlich niedrigeren) tatsächlichen Herstellungskosten zurückgegriffen werden durfte.

19.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 7 K 703/22

N. N. ./ Stadt Eschweiler

Der Kläger wehrt sich gegen seine Heranziehung durch die Beklagte zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von rund 17.000 Euro für die Erneuerung und Erschließung der Straße, in der er wohnt. In dieser Straße waren durch die Beklagte verschiedene straßenbauliche Maßnahmen vorgenommen und deren Kosten anschließend auf die Straßenanlieger teilweise umgelegt worden. Der Kläger beanstandet u. a. die Notwendigkeit der durchgeführten Kanalbaumaßnahmen, insbesondere der Verlegung eines Kanals für die Oberflächenentwässerung. Die Sanierung sei insgesamt viel zu aufwändig und teuer gewesen, bei der Straße handele es sich um eine kleine Sackgasse. Die Stadt beruft sich dem gegenüber auf ihr Recht zur Leitungsplanung und Ausführungsplanung. Die angegriffenen Maßnahmen seien erforderlich gewesen. Insbesondere sei die Verlegung eines Niederschlagwasserkanals notwendig gewesen. Auch habe sich die mehr als 50 Jahre alte Straße vor der Sanierung in einem äußerst schlechten Zustand befunden. Dies bestreitet der Kläger.

20.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 2150/21 und 10 K 2157/21

N. N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

beigeladen: Gemeinde Simmerath

Die Kläger wenden sich gegen Straßenbaumaßnahmen zur Herstellung eines Kreisverkehrs in Simmerath. Sie sind Anlieger und berufen sich u. a. darauf, für die Baumaßnahme habe es der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedurft, ihr Anliegergebrauch werde, insbesondere durch eine Verschlechterung der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke, unzulässig beeinträchtigt und sie würden durch den zu erwartenden Verkehr unzumutbaren zusätzlichen Lärm- und Lichteinwirkungen ausgesetzt.

Auf die Einstellung der Straßenbaumaßnahmen gerichtete Eilanträge hat das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschlüssen vom 5. Mai 2022 abgelehnt (10 L 596/21 und 10 L 599/21). Einer der Kläger hat gegen den ihn betreffenden ablehnenden Beschluss Beschwerde eingelegt, die das Obergerverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 28. Juli 2022 zurückgewiesen hat (11 B 630/22). Die Straßenbaumaßnahmen zur Errichtung des Kreisverkehrs sind mittlerweile abgeschlossen.

21.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.026

Uhrzeit: 10.10 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 434/21

N. N. ./.. Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger wendet sich gegen die bei einer Durchsuchung seiner Wohnung im Januar 2022 erfolgte Sicherstellung von Bargeld in Höhe von 4.400 Euro (42 x 100-Euro-Scheine sowie 1 x 200-Euro-Schein) sowie von insgesamt 16 Mobiltelefonen und 2 Tablets. Zu der Sicherstellung war es gekommen, nachdem der Kläger keine Nachweise über die Herkunft des Bargelds geben konnte und nach Kenntnis der Beamten keiner Erwerbstätigkeit nachging. Wegen der Höhe des Bargelds und der aufgefundenen Mobiltelefone bestünden hinreichende Anhaltspunkte für eine Verstrickung des Klägers in unerlaubten Betäubungsmittelhandel, zumal der Kläger selbst angegeben habe, Betäubungsmittel zu konsumieren. Der Kläger beruft sich darauf, das Bargeld stamme nicht aus unerlaubtem Betäubungsmittelhandel. Es handele sich vielmehr um den Teil eines Darlehens, das er im Oktober 2021 zur Anschaffung neuer Möbel sowie für einen Urlaub mit seinen Kindern aufgenommen habe.

28.06.2023

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.026

Uhrzeit: 8.10 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1362/21

N. N. ./.. Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung seiner erkenntungsdienstlichen Behandlung durch den Beklagten. Gegen den Kläger war wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Kinderpornographie ermittelt worden nach einer internationalen Verdachtsmeldung über einen Chat mit einer in Australien

lebenden Person. In diesem Chat soll der Kläger die andere Person zum sexuellen Missbrauch von Kindern und zur Verbreitung kinderpornographischen Materials angestiftet haben. Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Klägers wurden verschiedene Bilddateien mit kinder-, jugend- und tierpornographischem Inhalt aufgefunden. Daraufhin erging die angegriffene Anordnung. Der Kläger beruft sich darauf, den beschlagnahmten Computer hätten außer ihm auch andere Familienmitglieder benutzt. Zudem sei das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich eingestellt worden, da nicht habe festgestellt werden können, ob die inkriminierten Bilddateien bewusst auf seinem Computer gespeichert worden seien. Als Unschuldiger dürfte er durch die erkennungsdienstliche Behandlung aber nicht stigmatisiert werden.